

# Vertrag

Zwischen der

Books on Demand GmbH  
für die Marke PubliQation  
In de Tarpen 42  
22848 Norderstedt

– nachfolgend BoD –

und

«ADRESSE»

– nachfolgend Partner –

wird folgender Vertrag geschlossen:

BoD ist ein Publikationsdienstleister, der unter der Marke PubliQation spezielle Publikationsdienstleistungen einschließlich der Herstellung und des Vertriebs für den wissenschaftlichen Bereich und wissenschaftliche Titel in digitaler und gedruckter Form anbietet.

Der Partner verfügt über Inhalte, die er im Rahmen der von PubliQation angebotenen Dienstleistungen in digitaler und physischer Form herstellen, veröffentlichen und verbreiten möchte.

## § 1 Vertragsgegenstand

1. BoD produziert und/oder vertreibt die Inhalte des Partners („Partner-Titel“) in digitaler und physischer Form an Händler, Zwischenhändler/Aggregatoren, Bibliotheken und sonstige Kooperationspartner (nachfolgend „Kooperationspartner“) sowie direkt an Endabnehmer (nachfolgend „Kunden“). BoD bzw. die Händler/Kooperationspartner vertreiben die Partner-Titel im Rahmen dieses Vertrags auf konkrete (ggf. von Dritten vermittelte) Bestellungen der Kunden oder des Partners. Kunden im Sinne dieses Vertrags sind neben natürlichen und juristischen Personen insbesondere auch institutionelle Kunden (z. B. Bibliotheken), die die Partner-Titel einer Vielzahl von Nutzern zur dauerhaften oder begrenzten Nutzung überlassen.
2. Zudem bietet BoD weitere Dienstleistungen an (z. B. Gestaltung, Plagiatschecks, Langzeitarchivierung, Open-Access-Ausgaben etc.), die der Partner jeweils pro Partner-Titel beauftragen kann (siehe § 3). Bei einer Vermietung, Leihe oder sonstigen zeitlich begrenzten Überlassung des Partner-Titels an Kunden (Nutzer) kann es außerdem abweichende Vertragsgestaltungen zwischen Kunde und Kooperationspartner geben (z. B. ein Abonnement-Modell).
3. Die im Rahmen dieses Vertrags aufgeführten Rechte und Pflichten gelten weltweit, es sei denn, der Partner hat das Vertriebsrecht ausdrücklich durch Auswahl bestimmter Länder auf diese beschränkt.

## § 2 Nutzungs- und Verbreitungsrechte

1. Der Partner räumt BoD alle zur Durchführung dieses Vertrags für die jeweils in der Auftragserteilung (§ 3 Abs. 1) mitgeteilten Verwertungsform (z.B. Hardcover, Paperback, E-Book etc.) erforderlichen, und, sofern nicht abweichend durch den Partner bezeichnet, räumlich unbegrenzten, übertragbaren bzw. sublizenzierbaren Rechte exklusiv ein. Ausdrücklich eingeschlossen sind dabei die folgenden Rechte, Befugnisse und Funktionen:
  - a. Das Recht, die Partner-Titel (einschließlich digitaler Leseproben, nachfolgend „Leseproben“, sowie aller gemäß § 3 Ziffer 3 bereitgestellten Metadaten) zu speichern, zu vervielfältigen, zu verbreiten und vertreiben sowie öffentlich zugänglich zu machen, sowohl im stationären Handel als auch online. Es wird klargestellt, dass § 38 UrhG unberührt bleibt, sofern es sich bei einem Partner-Titel um ein Sammelwerk handelt;
  - b. das Recht zur Be- und Verarbeitung bzw. Erstellung einer elektronischen Druckvorlage sowie zur Anpassung auf heutige und künftige Lesesysteme,
  - c. das Recht zur Aufnahme des Partner-Titels einschließlich der sog. Masterdatei (einschließlich aller digitalen und physischen Formate) sowie der jeweils vom Partner gelieferten Metadaten in die BoD-Datenbanken und in Katalogdatenbanken von Buchgroßhändlern und anderer Distributoren sowie Bibliotheken und Langzeitarchiven sowie Archivrechte in Form einer ACS- oder vergleichbar geschützten Archiv-Datei,
  - d. das Recht zur kostenlosen und unverschlüsselten Anzeige von Leseproben,
  - e. das Recht zur angemessenen Darstellung in der Werbung, sowohl für die Partner-Titel als auch in der Werbung für BoD sowie für die jeweiligen Kooperationspartner,

- f. das Recht, eine Online-Lesefunktion (sowie Download per Streaming o. ä. Technologie) anzubieten,
- g. zum Markieren von Textteilen, zur Ergänzung von Notizen und Lesezeichen durch den Kunden / Nutzer,
- h. zum Ausschneiden von eng begrenzten Textteilen (wie z. B. Zitaten) und Zugänglichmachen gegenüber Dritten (insbesondere auch in sozialen Netzwerken wie Twitter, Facebook etc.) unter Verwendung des vollständigen Zitats,
- i. zur Stichwortsuche im Volltext des Werkes und zur unentgeltlichen Anzeige des das Stichwort unmittelbar umgebenden Textteils,
- j. das Recht, eine Copy & Paste-Funktion vorzuhalten, zum Drucken eines Exemplars des jeweiligen E-Books und
- k. für eine Vorlesefunktion / Text to Speech (vom Kooperationspartner angebotene, automatische Umwandlung in Audiosprachsignale),
- l. das Recht zur Erfassung und Auswertung von Zugriffen auf die Partner-Titel („Tracking“), zur Messung der Nutzung und Verbreitung der Partner-Titel sowie
- m. sonstiger Funktionen, soweit sie jeweils für den Vertrieb über Kooperationspartner erforderlich sind, ferner
- n. das Vermiet- und Verleihrecht, d.h. das Recht zur Überlassung der Partner-Titel auf Zeit (z. B. in einer Art Leihbibliothek), sowie
- o. das Recht, den Kunden / Nutzern wenigstens folgende Rechte einzuräumen: das erworbene E-Book oder Teile hiervon (etwa einzelne Seiten) für den eigenen Gebrauch oder, im Falle von institutionellen Kunden auch für den Gebrauch zur Weitergabe an mehrere Nutzer, zur dauerhaften bzw. zeitweisen Nutzung auf beliebig vielen End- bzw. Leseegeräten herunterladen und zu nutzen und beliebigen Speichermedien (z. B. PCs, einschließlich einer evtl. persönlichen Bibliothek beim Kooperationspartner oder bei BoD sowie mittels etwaiger Cloudlösungen) zu speichern.

Klarstellend sind sich beide Parteien darüber einig, dass der Partner, sofern er die Partner-Titel in digitaler Form per Open Access verbreiten will, BoD hierüber vorab zwingend informieren muss. Der Partner kann auch BoD mit einer solchen Open-Access-Bereitstellung beauftragen. Sofern der Partner BoD mit dem Vertrieb einer E-Book Ausgabe des entsprechenden Partner-Titels beauftragt hat, ist eine Verbreitung des Partner-Titels über Open-Access ausgeschlossen.

2. BoD wird im zumutbaren Umfang darauf hinwirken, dass die Kooperationspartner mit ihren Kunden Nutzungsbedingungen vereinbaren, die das unter Ziffer 1 o) genannte Nutzungsrecht des Kunden (im zulässigen Umfang und sofern möglich) auf eine persönliche Nutzung beschränken. Dabei ist BoD bzw. der jeweilige Kooperationspartner berechtigt (aber nicht verpflichtet), dem Kunden nach Erwerb bzw. Miete/Leihe eines konkreten Partner-Titels erneut bzw. mehrfach Zugriff auf den jeweiligen Partner-Titel zu ermöglichen, z.B. durch dauerhaftes Bereithalten eines Links zu der bei BoD oder dem Kooperationspartner gespeicherten E-Book Datei, durch Speicherung einer persönlichen (ggf. bereits mit DRM versehenen) Kopie des Partner-Titels in einem dafür als Service zur Verfügung gestellten (virtuellen) Speicherplatz, durch erneute Bereitstellung der Zugriffsmöglichkeit durch den Kundendienst oder auf andere geeignete Weise (sämtlich nachfolgend "Reloads").
3. Der Partner stellt sicher, dass für alle an BoD übermittelten Vorlagen die erforderlichen und notwendigen Lizenzen und Rechte für die Aufbereitung, die Produktion und den Vertrieb der Partner-Titel vorliegen bzw., sofern erforderlich, nachlizenziert und technisch in Übereinstimmung mit der jeweiligen Lizenz eingebettet wurden. Zur Klarstellung: Dies gilt insbesondere für Einzelbeiträge im Rahmen eines Sammelwerkes.

### **§ 3 Bereitstellung von Inhalten; Metadaten; Konvertierung**

1. Der Partner stellt BoD für die Laufzeit dieses Vertrages Partner-Titel für den Vertrieb an Kooperationspartner und/oder Kunden/Nutzer zur dauerhaften und/oder zeitlich begrenzten Nutzung zur Verfügung. Die Einbeziehung durch den Partner erfolgt durch elektronische Schnittstellenübertragung, über ein von BoD bereit gestelltes Online-Tool oder auf sonstige zwischen den Parteien vereinbarte Weise für alle oder einzelne Partner-Titel (nachfolgend "Auftragserteilung"). Dabei wird der Partner BoD die für die Leistungserfüllung von BoD vorgegebenen notwendigen Daten und Informationen mitteilen. Im Falle der Auftragserteilung auf elektronischem Weg (per Schnittstellenübertragung oder bereitgestelltem Online-Tool) hat der Partner bei der Übermittlung der Partner-Titel in Dateiform die jeweils von BoD vorgegebenen Anforderungen, die auf branchenüblichen Standards beruhen, einzuhalten. Gleiches gilt, sofern für die digitale Version des Partner-Titels (insbesondere als E-Book) gesonderte Dateien zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass für alle in dieser Form durch den Partner in Auftrag gegebenen Partner-Titel die Bedingungen dieses Vertrags Anwendung finden.
2. Soll ein Partner-Titel nicht mehr Gegenstand dieses Vertrages sein, teilt der Partner BoD dieses entsprechend vorstehender Ziffer 1 Satz 2 mit.
3. Der Partner stellt BoD zu jedem Partner-Titel die von BoD im Rahmen der jeweiligen Auftragserteilung in der § 3 Ziffer 1 definierten Art und Weise vorgegebenen Daten (nachfolgend "Metadaten") zur Verfügung.

4. BoD ist berechtigt, Leseproben unter Verwendung der vom Partner zu dem jeweiligen Partner-Titel zur Verfügung gestellten Daten einschließlich Cover-Bildern, Einband, Umschlagsseiten, Klappentext, Vorwort, Nachwort, Inhalts-, Stichwort-, Literatur- und Abbildungsverzeichnis sowie sonstiger Inhalte in branchenüblichem Umfang (einschließlich derzeit bis zu 20% des eigentlichen Textteils oder des ersten Kapitels des jeweiligen Werkes) herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Partner eine Leseprobe für den jeweiligen Partner-Titel bereitgestellt hat. BoD darf auch vom Partner für eine andere Ausgabe des Werkes (z. B. die Print-Ausgabe für die E-Book Ausgabe) in größerem Umfang bereitgestellte Leseproben für den Vertrieb verwenden, soweit diese Ausgabe hinsichtlich des in der Leseprobe sichtbaren Teils mit dem Partner-Titel übereinstimmt.

#### **§ 4 Technische Änderungen**

1. BoD ist nicht dazu berechtigt, in das jeweilige urheberrechtlich geschützte Werk als solches einzugreifen.
2. Unbeschadet der vorstehenden Regelung in Ziffer 1 ist BoD jedoch berechtigt,
  - a. das elektronische Dateiformat der Partner-Titel durch Bearbeitung der Partner-Titel zu ändern, u. a. diese mit technischen Ergänzungen zur Auswertung der Nutzung zu versehen, einen Hinweis auf den urheberrechtlichen Schutz einzufügen sowie das Impressum zu ändern und diese in geänderter Form an Kooperationspartner bzw. Kunden zu vertreiben,
  - b. die digitale Fassung der Partner-Titel vor der Übertragung mit einem jeweils branchenüblichen DRM zu versehen oder versehen zu lassen. Der Partner akzeptiert, dass dieses DRM je nach Vertriebsweg und Kooperationspartner technisch unterschiedlich ausgestaltet sein kann; weiterhin ist BoD berechtigt,
  - c. die Partner-Titel, Metadaten und Leseproben im erforderlichen Umfang auf die jeweiligen technischen Rahmenbedingungen anzupassen und Fehler zu korrigieren.

#### **§ 5 Leistungen von BoD**

1. BoD stellt die Partner-Titel her, vertreibt, listet diese weltweit in Katalogen von Kooperationspartnern und Bibliotheken und liefert die Partner-Titel an (ggfs. internationale) Kooperationspartner (Handelsbestellungen), ferner an den Partner (Eigenbestellung), an Kunden sowie im Auftrag und Namen des Partners an Dritte.
2. BoD und/oder die Kooperationspartner sind berechtigt, sämtliche oder einzelne Partner-Titel, Metadaten und Leseproben ohne Angabe von Gründen sofort oder später abzulehnen und/oder den Vertrieb endgültig oder vorübergehend einzustellen.
3. BoD wird im Fall von gemäß § 1 Ziffer 3 mitgeteilten territorialen Beschränkungen darauf hinwirken, dass die Kooperationspartner branchenübliche Maßnahmen ergreifen, um eine solche territoriale Beschränkung umzusetzen (z.B. durch Sperrung von IP-Nummernkreisen, über Kreditkarteninformationen, Lieferanschriften, o.ä.). Der Partner erkennt an, dass die derzeit branchenüblichen geographischen Filtermaßnahmen keinen unüberwindbaren Schutz gewährleisten.
4. BoD entscheidet nach freiem Ermessen über die Auswahl der Kooperationspartner und die Art der Rechtsbeziehung zum jeweiligen Kooperationspartner. Insbesondere ist BoD berechtigt, den Verkauf über den Kooperationspartner als Wiederverkäufer, Kommissionsagentur oder Handelsvertretung zu gestalten. Der Partner hat dabei keinen Anspruch darauf, dass BoD mit bestimmten Partnern kooperiert und/oder bestimmte Vertriebswege einsetzt. Im Verhältnis zwischen dem Partner und BoD handelt BoD in jedem Fall im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Für die Organisation und Ausgestaltung des Vertriebs (einschließlich der Werbung für die Partner-Titel und ihr mit Büchern in Zusammenhang stehendes Angebot als solches) sind BoD bzw. die Kooperationspartner selbst verantwortlich.
5. BoD wird die Kooperationspartner unverzüglich nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung gemäß § 13 Ziffer 7 zur Einstellung des Vertriebs der entsprechenden Partner-Titel bzw. Aktualisierung der Metadaten auffordern. Für eine rechtzeitige Befolgung der Aufforderung durch die Kooperationspartner innerhalb der in § 13 vorgesehenen Fristen ist BoD dem Partner gegenüber nicht verantwortlich. § 13 Ziffer 7 bleibt hiervon unberührt.
6. Sofern zwischen den Parteien vereinbart, liefert BoD im Rahmen der Leistungserbringung Exemplare der Partner-Titel an die Deutsche Nationalbibliothek, die jeweiligen Landesbibliotheken sowie ggf. an Repositorien. Zudem kann BoD die jeweiligen Partner-Titel an Bibliotheks-Provider und –Verbünde, das VLB sowie im Auftrag des Partners auch an OpenAccess Plattformen melden.

#### **§ 6 Ladenpreis, Buchhandelsrabatte**

1. Der Partner setzt den Endkundenpreis (als UVP bzw. gebundener Ladenpreis) soweit der Buchpreis im jeweiligen Verkaufsgebiet gebunden ist, nachfolgend „Endkundenpreis“) inkl. der jeweils geltenden gesetzlichen MwSt. in Euro oder für das jeweilige Verkaufsgebiet in der jeweiligen Landeswährung für jeden Partner-Titel durch die in § 3 Ziffer 1 genannten Übertragungswege fest.
2. Teilt der Partner für einzelne Fremdwährungen keinen Endkundenpreis mit, legt BoD diesen durch Umrechnung auf Grundlage des Europreises fest.

3. Soweit abweichende Preisvorgaben für bestimmte Märkte oder Vertriebskanäle bestehen und der Partner nicht gemäß § 6 Ziffer 1 einen Fremdwährungspreis vorgegeben hat, wird BoD den nach § 6 Ziffer 1 maßgeblichen Endkundenpreis nach wirtschaftlichem Ermessen an die Preisvorgaben anpassen.

## **§ 7 Partnermarge, Vergütung**

1. Für den Verkauf von Partner-Titeln aufgrund von Handelsbestellungen vergütet BoD dem Partner auf vierteljährlicher Basis die hierfür in der Anlage 1 zu diesem Vertrag festgelegte Partnermarge. Reloads sind nicht vergütungspflichtig. Zudem erstellt BoD gegenüber dem Partner quartalsweise Abrechnungen über die Vergütung für alle während des entsprechenden Zeitraums vergütungspflichtigen Partner-Titel. Sollte BoD die entsprechende Aufstellung eines Kooperationspartners nicht so rechtzeitig zugegangen sein, dass sie bei normalem Geschäftslauf noch berücksichtigt werden konnte, geht der Bericht dieses Kooperationspartners in die Abrechnung des Folgezeitraums ein.
2. Die Partnermarge errechnet sich für physische Partner-Titel aus dem vom Partner festgelegten Endkundenpreis abzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, der Herstellungskosten (Selbst- oder Fremdkosten) sowie der von BoD im Rahmen der Anlage 1 festzulegenden bzw. vereinbarten Buchhandelsrabatte und sonstigen Konditionen. Für digitale Partner-Titel errechnet sich die Partnermarge aus dem in Anlage 1 festgelegten bzw. vereinbarten Prozentsatz vom Nettoerlös. Zur Klarstellung: Der Nettoerlös ist der vom jeweiligen Vertriebskanal (Verkaufschanel) an BoD ausgeschüttete Erlös.
3. Für solche Partner-Titel, für die zwischen dem Partner und dem jeweiligen Buchgroßhändler bereits direkt vereinbarte Rabatte bestehen, verkauft BoD diese Partner-Titel im eigenen Namen und für Rechnung des Partners (Kommissionsagentur) an den jeweiligen Buchgroßhändler zu den bereits bestehenden, jeweils direkt zwischen Partner und Buchgroßhändler vereinbarten Rabatten. Die Abgabe der Partner-Titel erfolgt im Auftrag des Partners gegen Inkasso. BoD kehrt den eingezogenen Verkaufserlös abzüglich ihrer Provision und Vergütung an den Verlag im Rahmen der Abrechnung nach § 7 Ziffer 1 aus. Nach den Erfahrungen der Vertragsparteien decken die BoD gewährten Vergütungen in Summe sämtliche Kosten, die BoD aus den vertragsspezifischen Aufwendungen und/oder sich realisierenden Risiken entstehen.
4. Beträge unter 25 Euro (bzw. 40 Franken) bleiben auf dem Konto des Partners stehen und werden erst bei Überschreitung dieses Betrages zum Quartalsende bzw. bei Vertragsbeendigung ausgeschüttet. Eigenbestellungen und Lieferungen im Auftrag und Namen des Partners an Dritte vergütet der Partner zu den hierfür in Anlage 1 vorgesehenen Konditionen. Versandkosten werden gemäß der diesem Vertrag zur Information beigefügten jeweils gültigen Preisliste (Anlage 2) abgerechnet. Der Versand der Eigenbestellungen erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Partners. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich.
5. Die Konditionen für sonstige Dienstleistungen sind entweder in Anlage 1 angeführt oder werden auf sonstige zwischen den Parteien jeweils im Einzelfall vereinbarte Weise festgelegt und vereinbart. Im Falle von Änderungen und/oder Ergänzungen werden die Parteien Anlage 1 jederzeit entsprechend anpassen.
6. Umsatzsteuer sowie vergleichbare Transaktionssteuern werden in Übereinstimmung mit den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen von den Kooperationspartnern abgeführt, soweit nicht BoD direkt vertreibt. Für eine ordnungsgemäße Abführung durch die Kooperationspartner ist BoD nicht verantwortlich.
7. Macht der Partner falsche Angaben über Endkundenpreise oder verstößt er gegen geltende Preisbindungsgesetze oder die Preisvorgaben aus § 6 Ziffer 3, so stellt er BoD von sämtlichen daraus resultierenden Ansprüchen von Händlern, Steuerbehörden, oder sonstigen Dritten, einschließlich der üblichen Kosten der erforderlichen Rechtsverteidigung und/oder Rechtsverfolgung, auf erstes Anfordern frei und ersetzt BoD einen aus der Inanspruchnahme etwa entstandenen Schaden.
8. Es obliegt ausschließlich dem Partner, sämtlichen Inhabern von Rechten an den Partner-Titeln, Metadaten und Leseproben einschließlich in- und ausländischer Verwertungsgesellschaften wie etwa der VG Wort, der VG Bild und/oder der GEMA, die ihnen jeweils aufgrund der nach dieser Vereinbarung gestatteten Nutzungen zustehenden Honorare, Gebühren und sonstige Zahlungen gemäß den jeweils anwendbaren Regelungen fristgemäß und vollständig abzuführen. BoD ist verpflichtet, dem Partner sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, soweit diese vorhanden sind und die Offenlegung zulässig ist.

## **§ 8 Zahlungsbedingungen**

1. Zahlungen gemäß § 7 Ziffer 4 und 5 hat der Partner binnen 14 Tagen ab Zugang einer Rechnung zu leisten. Zahlt der Partner nicht innerhalb der vorstehend genannten Zahlungsfrist, gerät er in Verzug. Ab Verzugsbeginn zahlt der Partner Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 BGB).
2. Fehl- und Doppelbuchungen sowie Gutschriften, welche die Kooperationspartner aufgrund von Fehlern gegenüber den Kunden im Rahmen der technischen Bestellabwicklung oder Mängeln des Partner-Titels vornehmen mussten, wird BoD von der an den Partner zu zahlenden Gesamtsumme abziehen.
3. Unabhängig von der vorstehenden Ziffer 2 ist BoD berechtigt, mit Forderungen, die BoD gegen den Partner zustehen gegen die an den Partner im Sinne des § 7 Ziffer 1 zu zahlenden Partnermargen aufzurechnen.

## **§ 9 Abrechnungsüberprüfung**

Der Partner kann Abrechnungen von BoD gemäß § 7 Ziffer 1 jederzeit, maximal jedoch ein Mal pro Kalenderjahr, durch einen gemeinsam zu benennenden, vom Partner zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer überprüfen lassen. Der Partner hat von diesem Recht wenigstens sechs Wochen im Voraus durch schriftliche Aufforderung Gebrauch zu machen, in der auch der zu prüfende Abrechnungszeitraum zu bestimmen ist. Dieser Zeitraum darf nicht weniger als sechs und nicht mehr als zwölf Kalendermonate umfassen und mit seinem Beginn nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen. Die Prüfung findet in den Geschäftsräumen von BoD während der üblichen Geschäftszeiten, jedoch nicht im Kalendermonat Dezember oder zu einer anderen Unzeit statt; die Prüfung darf nicht länger als für die Prüfungszwecke unbedingt notwendig andauern und den normalen Geschäftsbetrieb von BoD nicht behindern. BoD verpflichtet sich, dem Wirtschaftsprüfer alle für die Überprüfung der Abrechnungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in alle notwendigen Unterlagen zu ermöglichen, soweit diese Informationen vorliegen und keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen; mit anderen Lieferanten oder Händlern vereinbarte Konditionen sowie die entsprechenden Vereinbarungen werden nicht offengelegt. Der Wirtschaftsprüfer hat sich in einer Vereinbarung mit BoD zur Verschwiegenheit auch und insbesondere gegenüber dem Partner zu verpflichten. Er darf dem Partner ausschließlich Auskunft über die Richtigkeit der von BoD gegenüber dem Partner erteilten Abrechnungen bzw. über etwaige Abweichungen von diesen Abrechnungen erteilen. Etwaige vom Wirtschaftsprüfer festgestellte Abweichungen sind vom jeweiligen Schuldner unverzüglich auszugleichen. Die durch die Prüfung anfallenden Kosten werden von BoD getragen, wenn die von BoD erteilten Abrechnungen des festgelegten Prüfungszeitraums im Durchschnitt um mehr als 5 % von den vom Wirtschaftsprüfer ermittelten Abrechnungsdaten abweichen, ansonsten durch den Partner. Die Vergütungsabrede mit dem Wirtschaftsprüfer darf keine erfolgsbezogene Komponente enthalten.

## **§ 10 Preisanpassungsrecht BoD**

1. Sollten sich die Preise für die angebotenen Dienstleistungen, z.B. die Marktpreise für Papier, ändern, wird BoD dies dem Partner anzeigen und die Parteien werden über neue Konditionen verhandeln. Sollten sie innerhalb von vier Wochen ab Beginn der Verhandlungen nicht zu einer Einigung kommen, ist BoD berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen (Sonderkündigungsrecht).
2. Im Falle einer Änderung des Umsatzsteuersatzes werden die ausgewiesenen Endpreise entsprechend angepasst.

## **§ 11 Lieferfristen, Gefahrübergang**

1. BoD verpflichtet sich, Bestellungen innerhalb einer angemessenen Lieferzeit an den jeweiligen Versanddienstleister zu übergeben.
2. Höhere Gewalt, Streiks, Aussperrungen, unverschuldetes Unvermögen, insbesondere unverschuldeter Maschinenstillstand, Strom- und Wasserausfall verlängern die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung (d.h. Verlust und Beschädigung) sowie der Lieferverzögerung der Partner-Titel geht im Zeitpunkt der Übergabe der Produkte von BoD an den Versanddienstleister bzw. die sonstige zur Ausführung der Lieferung bestimmte Person oder Unternehmen auf den Partner über.

## **§ 12 Gewährleistung**

1. Der Partner erkennt an, dass die Beschaffenheit des gedruckten Endproduktes maßgeblich von der Qualität der vom Partner zur Verfügung gestellten elektronischen Druckvorlage einerseits sowie im jeweiligen Export-Land gebräuchlichen Druckverfahren, Maßeinheiten, Farben und Rohstoffen (Papier etc.) andererseits abhängt. BoD schuldet daher lediglich, dass das gedruckte Endprodukt unter Berücksichtigung dieser Kriterien eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist. Im Übrigen finden die gesetzlichen Regelungen zur Bestimmung der Mangelhaftigkeit der Partner-Titel Anwendung.
2. Für die Rechte des Partners bei Sach- und Rechtsmängeln an den Partner-Titeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften im Falle der Lieferung der Partner-Titel an einen Verbraucher, insbesondere die Vorschriften in Bezug auf den Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB.
3. Der Partner hat die Partner-Titel im Falle von Eigenbestellungen nach ihrem Eingang unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel innerhalb einer Frist von drei (3) Werktagen ab Empfang der Titel, schriftlich oder in Textform gegenüber BoD anzuzeigen. Verdeckte Mängel muss der Partner BoD unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich oder in Textform anzeigen. Der Partner hat BoD etwaige Mängel innerhalb einer Frist von drei (3) Werktagen, nachdem sich der jeweilige Endkunde ihm gegenüber auf die Mangelhaftigkeit berufen hat, schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Versäumt der Partner die fristgemäße Anzeige der Mängel, ist die Haftung von BoD für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
4. Für gem. § 12 Ziffer 3 angezeigte Mängel leistet BoD im Wege der Nacherfüllung Gewähr durch Nachbesserung bzw. Neuherstellung der Ware. Der Partner hat BoD dafür die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Transportkosten werden im Falle der Nacherfüllung nicht berechnet. Beanstandete Ware hat der Partner BoD zurückzugewähren. Fehlmengen werden nur ersetzt, wenn sie

durch schriftliche eidesstattliche Versicherungen von Mitarbeitern des Partners oder der mit dem Transport beauftragten Person nachgewiesen werden.

5. Scheitert die Nacherfüllung oder ist eine vom Partner für die Nacherfüllung zu setzende angemessene Frist erfolglos verstrichen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Partner grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder im Fall erheblicher Mängel vom Vertrag zurücktreten.
6. Weitere Ansprüche des Partners auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 15 dieses Vertrags und sind im Übrigen ausgeschlossen.

### **§ 13 Vertragsdauer, Kündigung**

1. Dieser Vertrag beginnt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann jederzeit von beiden Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Für die Einzelaufträge und die Auftragserteilung gilt § 3 Ziffer 1 und 2 dieses Vertrags entsprechend.
2. Alle Partner-Titel werden am Ende der Vertragslaufzeit aus den Systemen von BoD vollständig gelöscht, soweit dieser Löschung nicht rechtliche Pflichten entgegenstehen. Etwa bestehende Aufträge, die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung noch nicht in Produktion genommen worden sind, werden seitens BoD noch ausgeführt. Die den Kunden bereits eingeräumten Rechte bleiben von einer Beendigung dieses Vertrags bzw. der jeweiligen Auftragserteilung unberührt, ebenso das Recht von BoD, weiterhin Reloads nach § 2 Ziffer 2 zu ermöglichen.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
4. BoD behält sich ein fristloses Kündigungsrecht insbesondere für den Fall vor, dass Inhalte veröffentlicht werden, die öffentlich Anstoß erregen können, politisch extremistische Positionen beinhalten, Personen verunglimpfen, gegen die internen Inhalts- und Werterichtlinien von BoD oder gegen internationale Gesetze verstoßen (außerordentliche Kündigung).
5. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Nach der Beendigung dieses Vertrags bzw. der Beendigung der Einbeziehung einzelner Partner-Titel nach § 3 wird BoD den Vertrieb aller bzw. der betroffenen Partner-Titel unverzüglich einstellen und die Partner-Titel aus dem Vertrieb entfernen. Darüber hinaus wird BoD alle angeschlossenen Kooperationspartner ebenfalls dazu verpflichten, den Vertrieb der Partner-Titel unverzüglich einzustellen. Die Angaben zu den jeweiligen Partner-Titeln können jedoch in den Titeldaten von Kooperationspartnern weiterhin auffindbar bleiben, werden aber ggf. mit dem Hinweis "nicht lieferbar" (o.ä.) versehen, soweit nicht die Kooperationspartner die Belieferung aus einer anderen Quelle sicherstellen können. Für eine rechtzeitige Befolgung der Verpflichtung durch die Händler ist BoD dem Partner gegenüber nicht verantwortlich. Sofern der Partner die Optionen Langzeitarchivierung und/oder Open Access ausgewählt hat, ist dem Partner bewusst, dass die Partner-Titel auch nach Beendigung dieses Vertrags weiter bei den entsprechenden Datenbanken gespeichert und zugänglich sind (es sei denn, es liegt ein wie nachfolgend in Ziffer 7 beschriebener Fall vor).
7. Unabhängig von vorstehender Ziffer 6 kann der Partner, wenn und soweit er nicht mehr über die entsprechende Berechtigung verfügt oder wenn und soweit der Partner-Titel aufgrund rechtlicher Auseinandersetzungen, Abmahnungen, einstweiligen Verfügungen o.ä., die nicht offensichtlich unbegründet sind, ganz oder vorübergehend aus dem Programm genommen werden muss, von BoD jederzeit die Einstellung des Vertriebs einzelner Partner-Titel verlangen. Beruht die Aufforderung des Partners darauf, dass der Vertrag zwischen ihm und dem jeweiligen Rechteinhaber ordentlich gekündigt oder nach Ablauf einer Befristung nicht verlängert wird, so hat der Partner dies gegenüber BoD unverzüglich, wenigstens jedoch mit sechs Wochen Vorlauf unter Bekanntgabe des konkreten Ablaufdatums mitzuteilen. Die Aufforderung hat in Textform unter Angabe der Gründe zu erfolgen. Macht der Partner in zulässiger Weise von seinem Recht nach dieser Ziffer 7 Gebrauch, wird BoD den Vertrieb des betreffenden Partner-Titels innerhalb von fünf vollen Werktagen nach Zugang der Aufforderung einstellen, wenn nicht der Partner ein späteres Ablaufdatum mitteilt. Wenn ein Partner-Titel von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien indiziert wird, hat der Partner BoD hierüber unverzüglich zu informieren. Für die Einstellung des Vertriebs entsprechender Partner-Titel gelten vorstehenden Vorgaben entsprechend.

### **§14 Garantie, Freistellung für Rechtsverletzungen**

1. Der Partner garantiert verschuldensunabhängig im Sinne einer Beschaffenheitsgarantie, dass zum jeweiligen Zeitpunkt
  - a. sämtliche BoD überlassenen/übermittelten Metadaten und sonstigen Mitteilungen richtig und vollständig sind,
  - b. er BoD sämtliche nach diesem Vertrag einzuräumenden Rechte in übertragbarer und sublizenzierbarer Form wirksam eingeräumt hat, insbesondere sämtliche zur Nutzung aller Partner-Titel, Metadaten und Leseproben erforderlichen Rechte und
  - c. die vom Partner zur Verfügung gestellten Partner-Titel, Metadaten, Leseproben und anderen Daten (einschließlich E-Book-Dateien und sonstiger übermittelter Quellcodes)
    - (i) sachmängelfrei sind (insbesondere keine Viren, Trojaner, Würmer, Spy-Ware oder Prozesse, die geeignet sind, von BoD verwendete Dateien oder Programme zu verändern, zu löschen, zu beschädigen, oder auf diese zuzugreifen, enthalten) und

- (ii) rechtmängelfrei sind (insbesondere BoD und die Kooperationspartner im Rahmen des vertragsgemäßen Umgangs mit den Partner-Titeln, Metadaten, Leseproben und sonstigen Daten des Partners keine Rechte Dritter (insbesondere Urheber-, Persönlichkeits-, oder Titelrechte) und / oder gesetzliche Bestimmungen verletzen).
2. Für den Fall, dass ein Dritter gegenüber BoD und / oder einem oder mehreren / Kooperationspartner(n) (i) eine Rechtsverletzung (insbesondere von Urheber-, Persönlichkeits-, oder Titelrechten) durch die Partner-Titel, Metadaten, und/oder Leseproben, (ii) einen sonstigen Anspruch, der auf einer Verletzung einer oder mehrerer Garantie(n) nach § 14 Ziffer 1 beruht oder damit in Zusammenhang steht oder (iii) einen Vergütungsanspruch im Sinne des § 7 Ziffer 8 geltend macht, hat der Partner BoD von einer solchen Inanspruchnahme freizustellen und sämtliche daraus etwa entstehenden Schäden einschließlich angemessener Rechtsverteidigungs- und Rechtsverfolgungskosten zu ersetzen. Gleiches gilt auch für (Regress-)Ansprüche von Kooperationspartnern gegenüber BoD, die auf einer solchen Inanspruchnahme des Kooperationspartner(s) durch einen Dritten beruhen. BoD unterrichtet den Partner im Falle einer solchen Inanspruchnahme unverzüglich und stellt alle bei BoD und den Kooperationspartner(n) vorhandenen, zur Prüfung und Vorbereitung der Rechtsverteidigung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung, soweit diese keiner Geheimhaltungspflicht unterliegen.
  3. Der Partner hat BoD unverzüglich zu unterrichten, wenn ihm eine eventuelle, durch von ihm zur Verfügung gestellten Partner-Titel, Metadaten und Leseproben und/oder anderen Daten bedingte Rechtsverletzung bekannt wird.
  4. Sonstige Gewährleistungsrechte von BoD bleiben unberührt.

## **§ 15 Haftung**

1. BoD bzw. ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund- nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet BoD nur
  - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von BoD jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung, wenn BoD arglistig gehandelt oder eine Garantie übernommen hat. Ferner bleibt eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
3. Vergebliche Aufwendungen des Partners hat BoD (bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen) ebenfalls nicht über den gemäß § 15 Ziffer 1 vereinbarten Umfang hinaus zu ersetzen.

## **§ 16 Sonstige Bestimmungen**

1. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der nichtigen, unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt; die Parteien sollen die insoweit geltende Bestimmung unverzüglich schriftlich fixieren, ohne dass dies Wirksamkeitsvoraussetzung für ihre Geltung ist. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke, sofern deren Ausfüllung zur Erreichung des von den Parteien mit diesem Vertrag Gewollten erforderlich ist.
2. BoD ist unwiderruflich berechtigt, in ihrer Werbung und Pressearbeit den Partner als Referenz zu benennen. Zu Werbung und Pressearbeit, die BoD benennen oder identifizierbar machen, bedarf der Partner der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BoD.
3. Der Inhalt dieses Vertrags sowie alle sonstigen Informationen, die einer Partei im Zusammenhang mit der Anbahnung, Durchführung und Abwicklung dieses Vertrags mittelbar oder unmittelbar von der jeweils anderen Partei zugänglich gemacht werden, sind vertraulich zu behandeln und nicht für außerhalb dieses Vertragsgegenstandes liegende Zwecke zu nutzen, es sei denn, die Information ist für Kunden bzw. angeschlossene Kooperationspartner bestimmt, bereits öffentlich bekannt, wird von Dritter Seite ohne Pflichtverletzung bekannt gemacht oder unterfällt einer gesetzlichen Pflicht bzw. gerichtlicher / behördlicher Anordnung zur Offenlegung. Diese Vertraulichkeitsvereinbarung gilt für drei Jahre über die Beendigung dieses Vertrags hinaus fort.
4. BoD und die Kooperationspartner sind berechtigt, bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Vertrag Dritte als Subunternehmer bzw. Dienstleister einzusetzen und ihnen die hierfür erforderlichen Rechte einzuräumen oder sie zur Ausübung der entsprechenden Rechte zu ermächtigen. BoD ist ferner berechtigt, diesen Vertrag ganz oder teilweise sowie alle oder einzelne Rechte aus diesem Vertrag auf verbundene Unternehmen i. S. d. § 15 AktG zu übertragen.
5. Dieser Vertrag enthält alle und ersetzt sämtliche früheren Regelungen, die die Parteien über seinen Gegenstand getroffen haben. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
6. Dieser Vertrag und seine Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des Internationalen Privatrecht (IPR) und unter Aus-

schluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG)). Als ausschließlichen Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Gültigkeit vereinbaren die Parteien, soweit zulässig, Hamburg.

7. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform; Gleiches gilt für Nebenabreden sowie für einen Verzicht auf dieses Formerfordernis. Textform im Sinne des Vertrages schließt nach dem Willen der Parteien auch Willenserklärungen ein, die über ein Online-Formular (z.B. Eingabemaske mit Bestätigungs-Button) von BoD abgegeben werden. Zur Klarstellung: Für Kündigungen bedarf es der Schriftform nach §126 BGB, wenn nicht vor Ausspruch der Kündigung in Textform eine andere Form vereinbart wurde. Dabei können Mitteilungen im Rahmen dieses Vertrags, insbesondere § 3, etwa solche über die Einbeziehung und Löschung von Partner-Titel im Rahmen der in § 3 Ziffer 1 genannten Übertragungswege oder auf sonstige zwischen den Parteien in Textform vereinbarte Weise erfolgen.
8. Der Partner darf gegenüber Forderungen von BoD nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; das vorstehende Aufrechnungsverbot gilt nicht, sofern die Gegenforderung der aufrechnenden Partei in einem Gegenseitigkeitsverhältnis zur Hauptforderung steht und/oder sofern die von der Aufrechnung betroffene Partei der Aufrechnung schriftlich zustimmt.

Norderstedt, den

, den

Unterschrift  
Books on Demand GmbH

Unterschrift

-----

-----